



Reglement Qualitätssicherung SDV

I. Qualitätssicherung SDV

Art. 1. Grundsatz

- ¹ Sinn und Zweck der Festlegung von verbindlichen SDV-Qualitätsstandards ist es sicherzustellen, dass die SDV-Mitgliedbetriebe bezüglich Kompetenz und Marktauftritt den aktuellen gesetzlichen Vorschriften und den Erwartungen der Kundschaft an ein Fachgeschäft für Gesundheit, Schönheit und Wohlbefinden entsprechen und auch diesbezüglich das Image der Branche positiv prägen.
- ² Gemäss den Statuten Art. 15 Abs. 1 des Verbandes soll das Verbandssignet die Qualitätsstandards repräsentieren und deshalb nur von Mitgliedern verwendet werden, die diesen nachleben. Dieses Reglement regelt die Bedingungen, welche bezüglich der Qualitätsanforderungen erfüllt werden müssen, damit das Verbandssignet verwendet werden darf.

Art. 2. Indikatoren zur Beurteilung des Qualitätsstandards

- ¹ Fort- und Weiterbildung: Die Mitglieder des SDV und deren Mitarbeiter/-innen sollen das in der Ausbildung erworbene Wissen und die in der Berufspraxis gewonnenen Fähigkeiten zu drogerierelevanten Themen und Sortimenten stetig aktualisieren, ergänzen und/oder erweitern. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter/-innen der Drogeriebranche gegenüber der Kundschaft und den Behörden jederzeit eine hohe Qualität und eine aktuelle Beratungskompetenz im Zusammenhang mit den sortimentspezifischen Abgabekompetenzen der Drogerien gewährleisten können.
- ² DrogoThek: Die Drogerie sollt bezüglich Marktauftritt den aktuellen Anforderungen an ein Fachgeschäft für Gesundheit, Schönheit und Wohlbefinden entsprechen.

II. Zielsetzungen für die Erfüllung der Qualitätsstandards

Art. 3. Fort- und Weiterbildung

- ¹ Basis für die Beurteilung der Fort- und Weiterbildungsleistungen und für die Berechnung der Sollpunkte je SDV-Mitgliedbetrieb bildet das zum Beurteilungszeitpunkt gültige Reglement «Fort- und Weiterbildung SDV».
- ² Die Beurteilung der Fort- und Weiterbildungsleistungen findet am Ende eines Kalenderjahres statt. Es werden das aktuelle sowie das Vorjahr berücksichtigt.
- ³ Die Fort- und Weiterbildungsleistungen eines Betriebs sind erfüllt, wenn ...
 - a ... die Summe der vom Betrieb erreichten Punkte des aktuellen und des Vorjahres mindestens der Summe der Sollpunkte der selben beiden Jahre entspricht und
 - b ... die Summe der vom/von der Inhaber/-in der Betriebsbewilligung persönlich erreichten Punkte des aktuellen und des Vorjahres mindestens der Summe der für diese Personen vorgeschriebenen Sollpunkte der selben beiden Jahre entspricht.



Art. 4. DrogoThek

- ¹ Basis für die Beurteilung der DrogoThek-Bewertung bilden die im Beurteilungsjahr gültigen und von der Delegiertenversammlung festgelegten «DrogoThek-Limiten». Die für die Beurteilung verwendete DrogoThek-Bewertung darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.
- ² Die Anforderungen von DrogoThek sind erfüllt, wenn die erreichte Punktzahl mindestens der «Limite für die Verwendung des d-Stern Logos» entspricht.

Art. 5. Beurteilungszeitraum und Mindestanforderungen bezüglich Qualität

- ¹ Zur Beurteilung, ob das Verbandssignet verwendet werden darf, werden auf das Ende eines Kalenderjahres immer das aktuelle Jahr und die vier Jahre davor (total 5 Jahre) berücksichtigt.
- ² Das Recht das Verbandssignet zu verwenden hat, wer im aktuellen Jahr und in den vier Jahren davor ...
 - a ... in mehr als zwei Jahren die Anforderungen an die Fort- und Weiterbildungsleistungen gemäss Art. 3 erfüllt hat und
 - b ... über eine DrogoThek-Bewertung verfügt, die nicht älter als fünf Jahre ist sowie in mindestens vier Jahren die Anforderungen an DrogoThek gemäss Art. 4 erfüllt hat.

Art. 6. Kommunikation über den Stand des Erfüllungsgrades

- ¹ Die Geschäftsstelle des SDV stellt sicher, dass die Mitglieder sich mindestens einmal jährlich über ihren aktuellen Status informieren können.
- ² Mitglieder, die in zwei der vergangenen fünf Jahre die Anforderungen an die Fort- und Weiterbildungsleistungen nicht erfüllt und/oder in einem Jahr die Anforderungen an DrogoThek nicht erfüllt haben, sind vom Zentralvorstand schriftlich darüber zu informieren.

III. Konsequenzen bei nicht erfüllen

Art. 7. Entscheidungskompetenz und Fristverlängerung

- ¹ Der Zentralvorstand entscheidet gestützt auf die Statuten Art. 15 Abs. 1 und auf die in Art. 5 genannten Kriterien, ob bei einem Mitglied Sanktionen zu verfügen sind.
- ² In begründeten Ausnahmefällen kann er von Sanktionen vorläufig absehen und eine neue Frist für die Beurteilung der Kriterien gemäss Art. 5 ansetzen. Die Frist kann nur einmal und um maximal 24 Monate verlängert werden.
- ³ Ein Entscheid ist schriftlich per Einschreiben mitzuteilen und tritt per Datum des Poststempels in Kraft.

Art. 8. Sanktionen

- ¹ Wenn ein Mitglied die von der Delegiertenversammlung festgelegten Zielsetzungen für die Qualitätssicherung nicht erfüllt, wird ihm das Recht aberkannt, das Verbandssignet sowie alle Kommunikationsmittel, die sich an Personen oder Institutionen ausserhalb der Branche richten, zu verwenden.



- ² Auf die Verwendung des Verbandssignets muss innert 60 Tagen nach in Kraft treten des Entscheids in jeglicher Art und Weise verzichtet werden (z.B. Aussenauftritt, betriebseigene Logos, alle betriebseigenen Kommunikationsmittel, Internetauftritt, etc.). Ebenfalls dürfen keine Kommunikationsmittel des SDV, die sich an Personen oder Institutionen ausserhalb der Branche richten, mehr verwendet werden (z.B. B2C-Medien, Massnahmen im Zusammenhang mit Imagekampagnen, etc.).

Art. 9. Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag und Haftungsfragen

- ¹ Mitglieder, welchen die Verwendung des Verbandssignets aberkannt wurde, bleiben Mitglied des Verbandes. Ihnen stehen - mit Ausnahme der sanktionierten - alle für die entsprechende Mitgliederkategorie gültigen Leistungen und Rechte uneingeschränkt zur Verfügung.
- ² Der Mitgliederbeitrag bleibt, basierend auf der aktuell gültigen Finanzakte, in der vollen Höhe geschuldet. Eine anteilmässige oder vollständige Rückerstattung von Beiträgen für nicht erbrachte Leistungen des SDV, die im Zusammenhang mit dem Aberkennungsentscheid stehen, ist ausgeschlossen.
- ³ Für alle aus der Aberkennung der Verwendung des Verbandssignets und von Kommunikationsmitteln entstehenden Folgen in finanzieller oder anderer Art oder für sich daraus ergebende Forderungen von Dritten haftet ausschliesslich das vom Entscheid betroffene SDV-Mitglied. Eine Haftung des SDV ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- ⁴ Allfällige Forderungen des SDV für Schäden oder Umtriebe im Zusammenhang mit der Abklärung und/oder Regelung von Sanktionen bleiben vorbehalten.

Art. 10. Rekursmöglichkeit

- ¹ Mitglieder, die mit dem Entscheid des Zentralvorstandes nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit innert 30 Tagen nach dem Inkrafttreten schriftlich und begründet bei der Delegiertenversammlung gegen den Entscheid zu rekurrieren.
- ² Die Umsetzung von Sanktionen bleibt bis zum Entscheid des Rekurses durch die Delegiertenversammlung aufgeschoben.
- ³ Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend. Bestätigt sie den Entscheid des Zentralvorstandes, tritt dieser per Datum der Delegiertenversammlung in Kraft.

Art. 11. Antrag auf Wiederverwendung des Verbandssignets

- ¹ Mitglieder, welchen die Verwendung des Verbandssignets aberkannt wurde, haben frühestens nach drei Jahren die Möglichkeit schriftlich und begründet einen Antrag an den Zentralvorstand zu stellen, um das Verbandssignet und die Kommunikationsmittel wieder verwenden zu dürfen.
- ² Damit der Zentralvorstand überhaupt auf den Antrag eingehen kann, muss das betreffende Mitglied nachweisen, dass es in den vergangenen drei Kalenderjahren sowohl die Anforderungen an die Fort- und Weiterbildung lückenlos erfüllt hat als auch über eine gültige, höchstens drei Jahre zurückliegende DrogoThek-Bewertung verfügt, welche bestätigt, dass mindestens die Limite für die Verwendung des Verbandssignets erfüllt ist.
- ³ Der Zentralvorstand kann das Gesuch annehmen, unter Bedingungen annehmen, eine neue Frist setzen oder ablehnen. Der Entscheid ist abschliessend und muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.



IV. Einführungsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 12. Einführungsbestimmungen

- ¹ Die Erfüllung der Fort- und Weiterbildungsleistungen kann erstmalig im Jahr 2014 gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a für die Jahre 2013 und 2014 beurteilt werden.
- ² Basis für die Beurteilung der DrogoThek-Limite sind die Jahre 2013 (inkl. der ab September 2012 durchgeführten DrogoThek-Bewertungen) bis und mit 2017. Die Erfüllung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. b kann erstmals 2017 beurteilt werden.

Art. 13. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16. November 2012 per 1. Januar 2013 in Kraft.

Art. 14. Rechtsgültige Fassung

- ¹ Das Reglement besteht in einer deutschen und einer französischen Fassung.
- ² Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.